

Erlass eines XVIII. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
16.11.2016	Betriebsausschuss Stadtwerke
30.11.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten XVIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000.

Begründung:Zur Änderung § 1 Abs. 3:

Hier ist zur Verdeutlichung die Rechtsgrundlage zu ergänzen.

Zur Änderung § 4 Abs. 1:

Der Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist entsprechend der Veränderung des Preisindex der Lebenshaltung aller privater Haushalte im Bundesgebiet vom Juli des Vorjahres (+ 0,4 %) von 5,16 € auf 5,18 € zu erhöhen.

Zur Änderung § 8 Abs. 1, 3 und 4:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. § 8 musste an die Neuregelung in § 54 LWG NRW angepasst werden (vormals § 53 c LWG NRW).

Ferner finden sich die Umlage-Regelungen zur Abwasserabgabe seit dem 16.07.2016 in § 2 des NRW-Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz des Bundes (AbwAG NRW). Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW kann die Abwälzung der Abwasserabgabe im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.

Absatz 4 musste ebenfalls an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden. Der geänderte Satzbau dient lediglich der Klarstellung.

Zur Änderung § 10 Abs. 4 und 6:

Das Mess- und Eichrecht wurde zum 01.01.2015 neu geregelt. § 10 musste an die Neuregelungen des Mess- und Eichgesetzes sowie die Mess- und Eichverordnung

angepasst werden. Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit erfordert die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte (also die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers), weil durch die Stadt eine verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Gebührenzahler sicherzustellen ist. Die Gemeinde muss sich demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete Wasserzähler ordnungsgemäß messen. Insbesondere müssen zu hohe Messungen bei der Gartenbewässerung oder zu niedrige Messungen bei Regenwassernutzungsanlagen zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

Zur Änderung § 13 Abs. 1:

Die Ergänzung in Abs.1 d dient der Klarstellung.

Die Sonderregelung zu den Wohnungs- und Teileigentümern verkompliziert die Gebührenabrechnung und Durchsetzung offener Forderungen gegenüber den Wohnungseigentümergeinschaften. Die bestehende Gesamtschuldnerschaft wird durch die zusätzlichen Regelungen in diesen Fällen „ausgehebelt“.

Anlage/n:

XVIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach – BGS - vom 07.12.2000.